



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 8. April 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Inz.-Gebühr für die ein-
spaltige Petitzelle 30 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

18.12.

Durch Einbruch sind bei einem oberschlesischen Kommunalverband Zuckermarken mit der Nummer 32 gestohlen worden. Die Marken sind für ungültig erklärt worden.

Breslau, den 31. März 1920

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Vorstehendes ist von den Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 5. April 1920.

Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Bekanntmachung zum Kapitalertragssteuergesetz.

Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragssteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldzinsen 10 vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt schon für alle Zinsen, die am 31. März oder 1. April 1920 fällig werden, ebenso wie für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinseschuld entrichtet werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnung des Gläubigers, den Schuldbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und den Zeitraum, für den die Zinsen zu zahlen sind, anzugeben hat. Darlehnszinsen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 geschuldet werden, bleiben steuersfrei.

Für die Zahlung der Steuer ist der Schuldner persönlich verantwortlich. Erfüllt er seine Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, so kann er wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung strafrechtlich verfolgt werden.

Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Betrag des geschuldeten Betrags ohne Abzug der Steuer erhalten, so ist er seinerseits ebenso verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für ihn zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung.

Für Schuldzinsen, die vor dem 31. März 1920 gezahlt sind, muß die Steuer ebenfalls entrichtet werden, wenn die Zinsen erst am 31. März oder später fällig werden.

Die Finanzämter sind verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner die Steuer ordnungsmäßig abgeführt hat.

Ansprüche auf Befreiung von der Steuer bedürfen besonderer Anerkennung durch das Finanzamt.

Als Zahlstellen kommen in Betracht:

- a) für die nicht im Abstimmungsgebiete des Kreises Neustadt OS. belegenen Ortschaften die Kreiskasse in Neustadt OS.,
- b) für die im Abstimmungsgebiet des Kreises Neustadt OS. belegenen Ortschaften die Kreiskasse in Oberglogau.

Die Steuerbeträge sind portofrei an die genannten Zahlstellen abzuführen.

Neustadt OS., den 6. April 1920.

Das Finanzamt.

Für die Dauer der Besetzung Oberschlesiens ist das Finanzamt Neustadt OS., soweit es im unbesetzten Gebiet gelegen ist, vom 1. April 1920 ab dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Breslau und der I. Abteilung des Landesfinanzamts Breslau unterstellt.

Die im derselben Teil des Kreises Neustadt OS. gelegenen Gemeinden und Gutsbezirke bleiben dem Geschäftsbereich des Landesfinanzamtes Oppeln zugewiesen.

Neustadt OS., den 6. April 1920.

Das Finanzamt.

Nr. 175.

Luxussteuer.

Auf Grund allgemeiner Anordnung des Reichsministers der Finanzen ist die erste Steuererklärung für die nach § 15 und 21 des Umsatzstenergesetzes vom 24. Dezember 1919 luxussteuerpflichtigen Unternehmen sowie für diejenigen Unternehmen, die nach § 25 ff. einer erhöhten Umsatzsteuer von bestimmten

Leistungen (Anzeigen, Beherbergung, Verwahrung, Reittiervermietung) unterliegen, erst im Juli 1920 über die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1920 vereinahmten Entgelte abzugeben. Die Geschäftsleute werden in ihrem eigenen Interesse gut tun, alsbald für Rücklagen zu sorgen, um nach Ablauf des ersten halben Jahres jederzeit die nötigen Mittel zur Begleichung der dann aufgelaufenen beträchtlichen Luxussteuersummen zur Verfügung zu haben.

Neustadt OS., den 25. März 1920.

Der Kreisausschuss. Umsatzsteueramt.

P. 290
Nr. 176.

Betriebsanzeige zur Umsatzsteuer 1920.

Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 ist mit dem 1. Januar 1920 in Kraft getreten.

Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Herstellung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;
3. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Austraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsausschaffung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

Die Steuerpflichtigen haben — soweit dieselben für das Kalenderjahr 1919 noch keine Umsatzsteuer-Erläuterung eingereicht haben — innerhalb zweier Wochen der unterzeichneten Steuerstelle den Gewerbebetrieb kurz anzugeben. Zum Beispiel: „Ich betreibe eine Landwirtschaft für meinen eigenen Verbrauch in der Größe von 2 Morgen.“ „Ich betreibe neben Landwirtschaft von 5 Morgen das Fuhrunternehmen.“ „Ich betreibe die Tischlerei usw.“ Dabei ist anzugeben, ob die im § 15 bezeichneten Luxusgegenstände hergestellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umgesetzt oder Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausgeführt werden.

Wer eine Umsatzsteuer-Erläuterung für das Jahr 1919 bereits eingereicht hat, hat in der gleichen Frist der Steuerstelle dann Anzeige zu machen, wenn er nunmehr im § 15 bezeichnete Gegenstände herstellt oder im § 21 bezeichnete Gegenstände im Kleinhandel umgesetzt oder die Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausgeführt.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Befreiung derjenigen Umsätze und Leistungen, die im Kalenderjahr die Höhe von 3000 Mark nicht erreichen, nach dem neuen Gesetz in Wegfall kommt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Angehörige der freien Berufe keine Anwendung.

Neustadt OS., den 17. März 1920.

P. 1840
Der Kreisausschuss. Umsatzsteueramt.

Nr. 177. In den Wochen vom 5. bis 10. d. Ms. und vom 12. bis 17. d. Ms. werden auf die Fleischmarken Dosen mit Corned Beef oder amerikanisches Schweinesfleisch verkauft werden.

Preis für 1 Pfd. Corned Beef 7 Mk., für 1 Pfd. amerikanisches Schweinesfleisch 10,50 Mk.

Vorstehendes ist auf ortübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 7. April 1920.

P. 2830
Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

P. 1442
Nr. 178.

Dienststunden der Kreisverwaltung.

Für die Zeit vom 15. April bis Ende September d. Js. sind die werktäglichen Dienststunden für die Kreisverwaltung auf die Zeit von 7 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm. festgesetzt. Außerhalb dieser Stunden ist das Amt für persönlichen und Fernsprechverkehr geschlossen.

Die Kreiskommunalkasse ist für den Verkehr werktäglich von 7 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags geöffnet. Für die Büros bleiben die Verkehrsstunden wie bisher auf Dienstag und Freitag vormittag bis 12 Uhr beschränkt.

Neustadt OS., den 7. April 1920.

Der komm. Landrat.

P. 1442
Nr. 179. Gemäß § 6 der Polizeiverordnung über die Körung von Zuchtbullen vom 23. Februar 1912 — Amtsblatt Stück 10 Nr. 211 — findet im Monat Mai d. Js. eine allgemeine Körung von Bullen statt, die zum Decken fremder Kühe und Kälber Verwendung finden sollen.

Zur Körung sind:

- a) alle bis jetzt überhaupt noch nicht geförten Bullen und
- b) die bereits früher in der Zeit vor dem 1. Juni 1919 geförten Bullen vorzuführen.

Befreit von der Körung bleiben diesmal also nur die seit dem 1. Juni 1919 geförderten Bullen, deren Körung bis zu der nächsten Körung gelten soll.

Die Gemeindevorsteher haben die Bullenbesitzer in der Gemeinde zur Anmeldung der zur Zucht tauglichen Bullen sofort auszufordern, die Anmeldung in die vorgeschriebene Nachweisung einzutragen und diese bis zum 21. April d. Jg. bestimmt einzureichen.

Die Bullenbesitzer sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Bullen mit Nasenringen versehen zur Körung vorzuführen sind.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß nach § 1 des Gesetzes vom 19. August 1897 (G.-S. S. 393) für jedes volle oder angesangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Kindern in der Gemeinde mindestens ein gekörter Bulle vorhanden sein muß. Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß stets eine genügende Anzahl gekörter Bullen in der Gemeinde vorhanden ist.

Von jedem Bullenbesitzer ist bei der Anmeldung seiner Bullen für jede Körung eine Gebühr von 2,— Mk., wenn die Körung auf dem allgemeinen Körungsplatz stattfinden soll, und eine Gebühr von 4,— Mk., falls die Körung im Gehöfte vorgenommen werden soll, zu zahlen.

Die Körgebühren sind bei der Anmeldung sofort einzuziehen, bei dem Gemeindeeinnnehmer des Ortes zu verwahren und bald nach der Körung an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

In der Nachweisung ist anzugeben, welchen Betrag jeder Bullenbesitzer an Körgebühren entrichtet hat.

Ich weise darauf hin, daß auf Beschuß des Kreisausschusses mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer im Kreise Neustadt als körfähig nur rotes oder rotbuntes Höhen- oder Niederungsvieh anzusehen ist (siehe Kreisblattbekanntmachung vom 24. Februar 1913 — Kreisblatt Stück 9 Nr. 82 —).

Das Mindestdeckgeld für entgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken ist durch Kreisaußschußbeschuß vom 12. Februar 1919 auf 4 Mark festgesetzt worden.

Die allgemeinen Körungen finden jährlich nur einmal statt.

Neustadt O.-S., den 21. März 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 180. Bis zur anderweiten Regelung werden an Stelle des nach Steinsdorf verzogenen Desinfektors Fischer die Desinfektionen in den Amtsbezirken Steinau O.S. und Schweinsdorf von dem Desinfektor Grittner in Bülz, in den Amtsbezirken Riegersdorf und Dittmannsdorf von dem Desinfektor Hirschmeyer hierselbst ausgeführt.

Neustadt O.S., den 29. März 1920.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Infolge der hohen Betriebsunkosten sind wir genötigt, ab
1. 4. 20 folgende

Preise für Lohschnitt

herauszugeben:

Kantholz	Mt. 100,—
Kundschmitt räbesäumt	„ 85,—
Lanthonz „	„ 100,—
Besäumen per lfd. Mr. beiderseitig	„ 0,30.

L. Reiter,
Baugeschäft, Neustadt O.-S.

Dampfsägewerk

Neustadt O.-S.,
vorm. Fr. Zeißner Inh. Otto Grätzner.

Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich hiermit die Herren Genossenschafter der Neustädter Molkerei, G. S. m. b. H., zu der

ordentlichen General-Versammlung

auf
Dienstag, den 20. April 1920, Vormittag 10½ Uhr
im Molkereigebäude

ergebenst einzuladen.

Der Vorstand.

von Choltitz.

von Wittenburg.

Schönbrunn.

Auf Bezugsschnitt Nr. 32 der grünen und braunen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Bohnen, 125 Gramm Sago und 2 Würfel Familiensuppe.

Auf Bezugsschnitt Nr. 36 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Haselnüsse und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Der Verkauf beginnt Montag, den 12. April 1920, für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag, den 13. April 1920, mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 7. April 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle des Kreises Neustadt O.-S. Lebensmittel-Kommission.

Auf unseren Jagdterrains in Nogau, Krappitz, Zwodelzus, Juzella und Straduna werden zur Vertilgung von Raubzeug

Giftbrocken gelegt.

Vor Aufnahme und Verwendung der gefallenen Tiere wird wegen der Vergiftungsgefahr dringend gewarnt.

Schloss Krappitz, den 7. April 1920.

Graf Haugwitz'sche Majoratsverwaltung.

Brennholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Riegersdorf Montag den 12. April 1920 früh von 9½ Uhr ab im Gasthaus Tillmann zu Riegersdorf:

aus Tagen 59, 58:

205 tm Scheit- und Knüppelholz,
235 Reifighaufen

öffentl. an den Meistbietenden
gegen sofortige Bezahlung verkauft
werden.

Neustadt O.-S., den 3. April 1920.

Die städtische Forstverwaltung.

Lahme oder verunglückte
Pferde und **Fohlen**
hole ich per Wagen
sosort ab.

Hugo Schneider,
Inh. **Adolf Aust,**
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



Wir bieten an:
Vorzüglichen
Schles. Rottflee,
attest. seidefrei,
Luzerne — **Gelhklee**
Tymothee — **Raygras**
Fufferrübensamen
Zuckerrübensamen
Peluschkengemenge
Wickengemenge
reine Wicken
und Peluschken
zu ermäßigten Preisen.

Landw. Centr.-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft
des

Schles. Bauernvereins

e. G. m. b. H.,
Geschäftsstelle Neustadt O.-S.,
Wallstraße Nr. 3,
Fernruf 212.